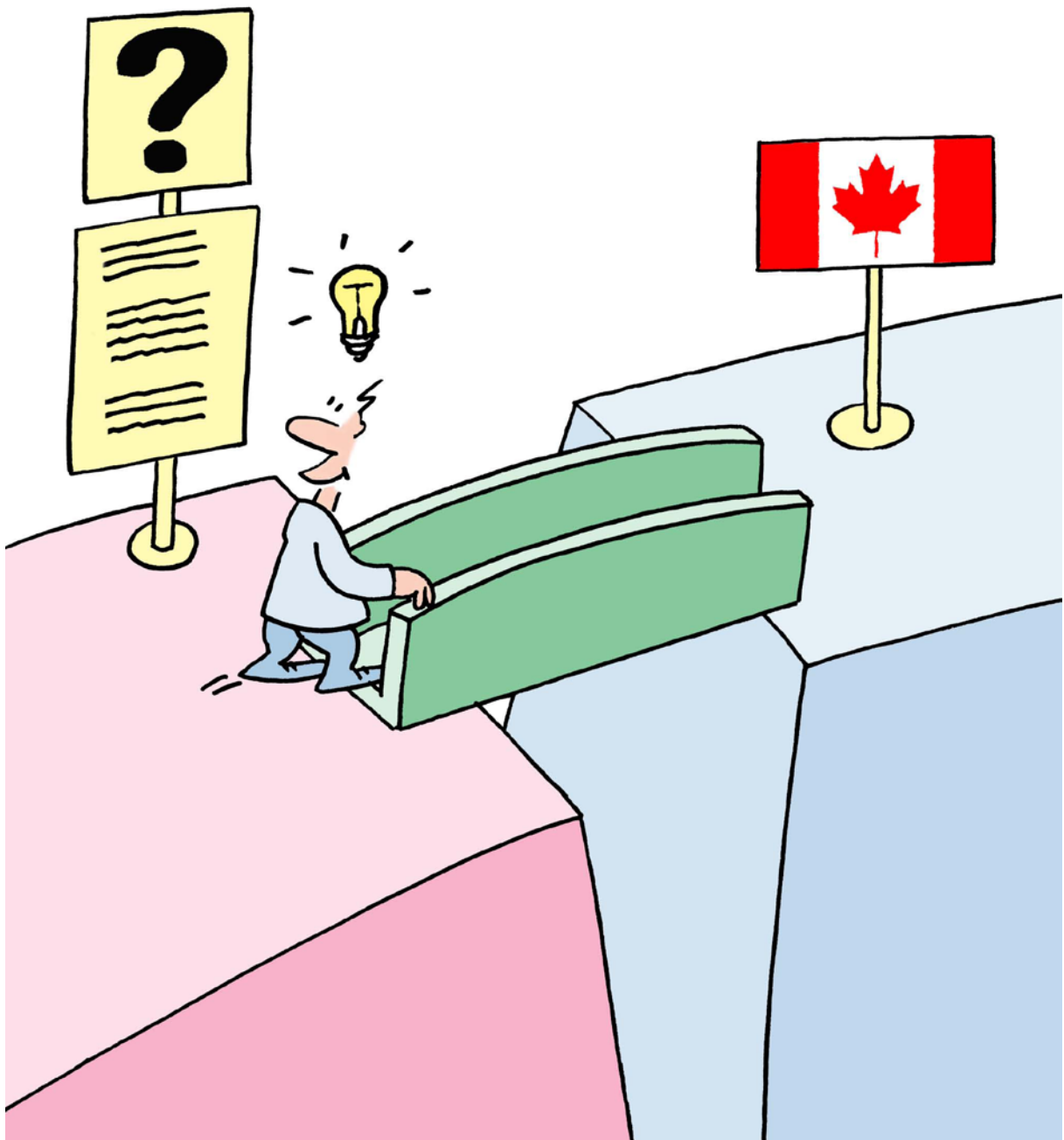




Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und Kanada Vereinbarung über soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und Quebec





Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und Kanada

Vereinbarung über soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und Quebec

Stand am 1. September 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Das Abkommen in Kürze	1
2	Sachlicher Geltungsbereich	2
3	Persönlicher Geltungsbereich	2
4	Grundsätze: Gleichbehandlung, Leistungsexport und Totalisierung	2
5	Unterstellung / Versicherungspflicht	3
6	Entsendung als Ausnahme	4
7	Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nach den schweizerischen Rechtsvorschriften	6
8	Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nach den kanadischen Rechtsvorschriften	8
9	Zuständige Behörden, Verbindungsstellen und Kontakte	8

1 Zusammenfassende Informationen zum Abkommen

Das [Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Kanada](#) wurde am 24. Februar 1994 abgeschlossen und ist am 1. Oktober 1995 in Kraft getreten. Es zielt darauf ab, die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der Schweiz und von Kanada bezüglich der Ansprüche der sozialen Sicherheit möglichst weitgehend zu gewährleisten. Das Abkommen bestimmt, in welchem Staat eine Person versicherungspflichtig ist und Beiträge an die Sozialversicherungen bezahlen muss.

Das Abkommen regelt die Voraussetzungen für den Anspruch auf Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten in beiden Vertragsstaaten sowie auf Massnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung. Es enthält ausserdem Bestimmungen zum Export dieser Leistungen ins Ausland. Für den Anspruch auf eine kanadische Rente ist eine kanadische Mindestwohnzeit von 10 Jahren nach Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich. Für die Ausrichtung der Rente ins Ausland sind es 20 Jahre nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Die in der Schweiz zurückgelegten Versicherungszeiten werden dabei angerechnet.

Das kanadische System der sozialen Sicherheit verfügt über ein landesweites steuerfinanziertes Alterssicherungssystem. Zusätzlich gibt es ein beitragsfinanziertes Rentensystem der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, das sich auf das gesamte kanadische Gebiet erstreckt, mit Ausnahme der Provinz Quebec, die ihre eigenen Rechtsvorschriften anwendet. Die Schweiz und Quebec haben eine [Vereinbarung über soziale Sicherheit](#) abgeschlossen, die inhaltlich mit dem Abkommen über soziale Sicherheit mit Kanada vergleichbar ist und gleichzeitig in Kraft getreten ist.

Die vorliegende Broschüre vermittelt nur eine Übersicht über die Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit Kanadas und der Schweiz. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen und die internationalen Abkommen massgebend.

2 Sachlicher Geltungsbereich

Auf welche schweizerischen Vorschriften bezieht sich das Abkommen? Das Abkommen bezieht sich auf die schweizerische Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und die Invalidenversicherung (IVG).

Auf welche kanadischen Vorschriften bezieht sich das Abkommen? Das Abkommen bezieht sich auf das Gesetz über die Alterssicherung und auf die Pensionsversicherung von Kanada respektive auf das Rentensystem von Quebec.
In der Provinz Quebec tritt das Rentensystem von Quebec an die Stelle der kanadischen Pensionsversicherung.

3 Persönlicher Geltungsbereich

Für wen gilt das Abkommen? In Bezug auf die Schweiz findet das Abkommen Anwendung auf kanadische und schweizerische Staatsangehörige sowie ihre Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder) und Hinterlassenen.

In Bezug auf Kanada und die Provinz Quebec findet das Abkommen Anwendung auf kanadische und schweizerische Staatsangehörige sowie ihre Familienangehörigen und Hinterlassenen, wie auch auf Personen, die dem Sozialversicherungsrecht einer der beiden Vertragsstaaten unterstellt waren oder die einen Leistungsanspruch aufgrund dieser Rechtsvorschriften erworben haben.

Und Drittstaatsangehörige? Die Unterstellungsregelungen finden auch auf Personen Anwendung, welche eine andere Staatsangehörigkeit besitzen als die schweizerische oder die kanadische (Drittstaatsangehörige). So gelten beispielsweise die Bestimmungen über die Arbeitnehmenden, die von einem Arbeitgeber mit Sitz in einem der Vertragsstaaten in den anderen Vertragsstaat vorübergehend entsandt werden, auch für Drittstaatsangehörige.

Für Kanada und die Provinz Quebec kann das Abkommen im Zusammenhang mit dem Leistungsanspruch auch auf Drittstaatsangehörige Anwendung finden.

4 Grundsätze: Gleichbehandlung, Leistungsexport und Totalisierung

Was heisst Gleichbehandlung? Das Abkommen legt den Grundsatz der Gleichbehandlung fest.
Das bedeutet, dass die Staatsangehörigen Kanadas in Bezug auf die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gleich zu behandeln sind wie schweizerische Staatsangehörige. Umgekehrt sind schweizerische Staatsangehörige in Bezug auf die Sozialversicherungen Kanadas bzw. Quebecs, die dem Abkommen bzw. der Vereinbarung unterliegen, gleich zu behandeln wie kanadische Staatsangehörige.

Gibt es Ausnahmen? Vom Grundsatz der Gleichbehandlung gibt es bestimmte Ausnahmen. So können etwa nur schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland (ausserhalb des EU-/EFTA-Raums) der freiwilligen AHV/IV-Versicherung beitreten, nicht aber kanadische Staatsangehörige.

Bestimmte schweizerische, kanadische oder quebecische Leistungen werden nicht ins Ausland ausgerichtet, weder an schweizerische noch an kanadische Staatsangehörige.

Was heisst Leistungsexport? Das bedeutet, dass die schweizerischen und kanadischen Staatsangehörigen auch dann Anspruch auf ihre Rente haben, wenn sie ausserhalb des Landes wohnen, das ihnen die Rente ausrichtet.

Was heisst Totalisierung? Die Berücksichtigung schweizerischer Versicherungszeiten (Totalisierung) erleichtert den Erwerb von kanadischen oder quebecischen Leistungsansprüchen für die vom Abkommen erfassten Personen. Hängt eine kanadische oder quebecische sozialversicherungsrechtliche Leistung von einer bestimmten Mindestversicherungszeit bzw. Mindestbeitrags- oder Mindestwohnzeit ab, so werden die in der Schweiz zurückgelegten Zeiten für den Erwerb des Anspruchs mitberücksichtigt (vgl. Ziffer 8 für den Erwerb des Anspruchs auf eine kanadische oder quebecische Rente). Vor dem Inkrafttreten des Abkommen zurückgelegte Versicherungszeiten werden ebenfalls berücksichtigt.

Der Anspruch auf eine schweizerische Rente entsteht ausschliesslich aufgrund der Beitragszahlungen in das schweizerische System der sozialen Sicherheit.

Die Berechnung und die Höhe der Rente eines Vertragsstaates erfolgt einzig auf der Grundlage der in diesem Staat bezahlten Beiträge.

5 Unterstellung / Versicherungspflicht

Erwerbortsprinzip – Was heisst das? Die Versicherungspflicht richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in welchem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (Erwerbortsprinzip).

Arbeitet ein kanadischer Arbeitnehmender ausschliesslich in der Schweiz, so untersteht er grundsätzlich den schweizerischen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit und muss Beiträge an die obligatorischen Sozialversicherungszweige der Schweiz entrichten.

Sowohl in der Schweiz als auch in Kanada beschäftigte Personen sind den Sozialversicherungen beider Staaten unterstellt, wobei jeder Staat nur das auf seinem Staatsgebiet erzielte Einkommen berücksichtigt.

Hingegen entrichten Selbstständigerwerbende in der Schweiz und/oder in Kanada die für diese Personenkategorie obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge nur in dem Vertragsstaat, in dem sie wohnen.

Welches sind in der Schweiz obligatorische Beiträge? Die obligatorisch in der Schweiz versicherten Erwerbstätigen müssen grundsätzlich Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und die Invalidenversicherung, die Unfallversicherung, die Arbeitslosenversicherung (nur Arbeitnehmende) sowie an die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft bezahlen. Als Arbeitnehmende werden die Personen über die Ausgleichskasse des Arbeitgebers angeschlossen. Der Arbeitgeber zieht die Beiträge direkt vom Lohn ab. Auf dieser [Internetseite](#) finden Sie einen Überblick über die geltenden Beitragssätze.

Was ist mit der Krankenversicherung? Das Abkommen und die Vereinbarung beziehen sich nicht auf die Krankenversicherung. In der Regel haben sich Personen, die Wohnsitz in der Schweiz begründen, selbst und innert dreier Monate bei einem schweizerischen Krankenversicherer gegen die Folgen von Krankheit zu versichern und müssen monatliche Prämienzahlungen leisten. Eine Prämienübersicht nach Krankenversicherer und Kanton bzw. Prämienregion ist unter www.priminfo.ch verfügbar.

Was ist mit der beruflichen Vorsorge? Das Abkommen und die Vereinbarung beziehen sich nicht auf die schweizerische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Gemäss schweizerischem Recht sind in der AHV versicherungspflichtige Arbeitnehmende in der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) versichert, wenn sie die Voraussetzungen des BVG erfüllen, so insbesondere Alter und Mindesteinkommen.

6 Entsendung als Ausnahme

Weitergeltung der Rechtsvorschriften des Ursprungsstaates Arbeitnehmende, die von einem Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz vorübergehend nach Kanada entsandt werden, um dort für den Arbeitgeber eine Tätigkeit auszuüben, bleiben dem schweizerischen System der sozialen Sicherheit unterstellt und sind weiterhin in der Schweiz beitragspflichtig (einschliesslich Kranken- und Unfallversicherung). Von der Beitragszahlung in die kanadische Pensionsversicherung und das Rentensystem von Quebec sind sie befreit.

Umgekehrt bleiben Arbeitnehmende, die von einem kanadischen Arbeitgeber zur Arbeitsleistung vorübergehend in die Schweiz entsandt werden, der Sozialgesetzgebung Kanadas (und gegebenenfalls von Quebec) unterstellt.

Die Zeiten, in denen sich der entsandte Arbeitnehmende und seine nicht erwerbstätigen Familienangehörigen in der Schweiz aufhalten, gelten weiterhin als kanadische Wohnzeiten, und zwar sowohl für den Erwerb des Leistungsanspruchs als auch für die Berechnung der Leistungen gemäss dem kanadischen Gesetz über die Alterssicherung.

Was heisst vorübergehend? Die maximale Dauer einer Entsendung beträgt grundsätzlich 5 Jahre (60 Monate).

Voraussetzungen? Zum Schutz des Arbeitnehmenden setzt eine Entsendung voraus, dass diese vor Aufnahme der Tätigkeit im Beschäftigungsstaat den Rechtsvorschriften des entsendenden Staates unterstellt waren. Zudem muss seitens des Arbeitgebers die Absicht bestehen, den Arbeitnehmer auch nach Beendigung der Entsendung weiter zu beschäftigen.

Zwischen dem entsendenden Arbeitgeber und seinem/seiner Arbeitnehmenden muss während der ganzen Entsendungsdauer eine arbeitsrechtliche Bindung bestehen. Insbesondere darf nur der entsendende Arbeitgeber berechtigt sein, das Arbeitsverhältnis aufzulösen (Kündigung). Der Arbeitgeber muss die Art der Tätigkeit, die die entsandte Person ausüben wird, in den Grundzügen bestimmen. Die entsandte Person muss im Interesse und für Rechnung ihres Arbeitgebers tätig sein. Der Lohn muss allerdings nicht direkt von ihm ausbezahlt werden.

Ausstellung der Entsendungsbescheinigung	<p>Der Arbeitgeber beantragt beim zuständigen Versicherungsträger des Entsendestaates (Ursprungsstaat) die Ausstellung einer Entsendungsbescheinigung.</p> <p>Mit der Entsendungsbescheinigung wird bestätigt, dass der entsandte Arbeitnehmer während der Dauer der Beschäftigung im anderen Staat dem Sozialversicherungsrecht des Entsendestaates unterstellt bleibt. Die entsandte Person ist im Aufenthaltsland, in welchem sie vorübergehend arbeitet, von der obligatorischen Unterstellung unter die vom Abkommen erfassten Versicherungen befreit.</p>
Zuständige Versicherungsträger	<p>Die zuständigen Versicherungsträger in der Schweiz sind die zuständigen AHV-Ausgleichskassen. Das Formular für den Antrag auf eine Entsendungsbescheinigung für Entsendungen aus der Schweiz ist auf dieser Internetseite abrufbar (Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland).</p> <p>In Kanada ist der zuständige Versicherungsträger die Agence du revenu du Canada (ARC, Bureau des services fiscaux d'Ottawa, Avenue Laurier Ouest 333, 11^e étage, Ottawa ON K1A 0L5, www.cra-arc.gc.ca). Das Formular für den Antrag auf eine Entsendungsbescheinigung für Entsendungen aus Kanada finden Sie unter dieser Internetadresse.</p> <p>In Quebec ist der zuständige Versicherungsträger das Bureau des ententes de sécurité sociale de la Régie des rentes du Québec (Boulevard René-Lévesque Est 1055, 13^e étage, Montréal (Québec), H2L 4S5, www.rrq.gouv.qc.ca). Das Formular für den Antrag auf eine Entsendungsbescheinigung für Entsendungen aus Quebec finden Sie unter dieser Internetadresse.</p>
Ist eine Verlängerung der Entsendung möglich?	<p>Übersteigt die Entsendungsdauer die Frist von fünf Jahren, so kann bei den zuständigen Behörden des entsendenden Staates ein Gesuch um Ausnahmevereinbarung zwecks Verlängerung (für maximal insgesamt 6 ½ Jahre) beantragt werden. Die zuständigen Behörden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Schweiz: Bundesamt für Sozialversicherungen (www.bsv.admin.ch) - in Kanada: Agence du revenu du Canada, Accords de sécurité sociale, Rue Queen 320, Place de ville, Tour A, Ottawa ON K1A 0L5 - in Quebec: Bureau des ententes de sécurité sociale, Régie des rentes du Québec, boulevard René-Lévesque Est 1055, 13^e étage Montréal (Québec), H2L 4S5 www.rrq.gouv.qc.ca <p>Das Formular für den Antrag auf eine Verlängerung für Entsendungen aus der Schweiz ist auf dieser Internetseite abrufbar (Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland).</p>
Was ist mit den Familienangehörigen?	<p>Nichterwerbstätige Familienangehörige (Ehegatten und Kinder), die entsandte Ar/beitnehmende begleiten, bleiben dem Sozialversicherungsrecht des Ursprungsstaats unterstellt.</p>

Zusätzliche Informationen zu den Entsendungen finden Sie im Merkblatt [«Soziale Sicherheit für Entsandte zwischen der Schweiz und Vertragsstaaten \(ohne EU/EFTA\)»](#).

Weitere Informationen bezüglich der Sozialversicherungszweige, die im Abkommen nicht geregelt sind (insbesondere die Kranken- und Unfallversicherung), finden Sie im Merkblatt [«Soziale Sicherheit für Entsandte zwischen der Schweiz und Nichtvertragsstaaten»](#).

7 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nach den schweizerischen Rechtsvorschriften

Rentenalter in der Schweiz	In der Schweiz liegt das ordentliche Rentenalter für Frauen bei 64 Jahren und für Männer bei 65 Jahren.
Altersleistungen – Erwerbstätigkeit in der Schweiz und in Kanada	Haben kanadische oder schweizerische Staatsangehörige sowohl in der Schweiz als auch in Kanada gearbeitet und Beiträge an beide Sozialversicherungssysteme bezahlt, so erhalten sie bei Erfüllen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen von beiden Staaten eine Teilrente. Die Renten werden entsprechend der Beitragsdauer im jeweiligen Staat berechnet.
Wer hat Anspruch auf Alters- oder Hinterlassenenrenten?	<p>Kanadische Staatsangehörige haben unter denselben Voraussetzungen wie schweizerische Staatsangehörige Anspruch auf die ordentlichen (Teil-)Renten der schweizerischen Altersversicherung. Dasselbe gilt für die Hinterlassenenrenten (Witwen-/Witwerrente oder Waisenrente).</p> <p>Für den Anspruch auf eine schweizerische Altersrente muss die versicherte Person während mindestens eines Jahres in der Schweiz Beitragszahlungen geleistet haben. Auch eine Hinterlassenenrente wird nur gewährt, wenn die verstorbene Person während mindestens eines Jahres Beiträge an das System der schweizerischen sozialen Sicherheit entrichtet hat.</p>
Werden Alters- und Hinterlassenenrenten ins Ausland exportiert?	<p>Gemäss schweizerischem Recht werden die schweizerischen Renten den Staatsangehörigen der Schweiz grundsätzlich auf der ganzen Welt ausbezahlt.</p> <p>Gestützt auf das Abkommen wird kanadischen Staatsangehörigen zu denselben Voraussetzungen wie schweizerischen Staatsangehörigen eine Rente der Schweiz ausbezahlt. Die Renten werden weltweit exportiert.</p>
Renten der beruflichen Vorsorge?	Das Abkommen bezieht sich nicht auf die schweizerische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, da das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) ausländische und inländische Staatsangehörige gleichbehandelt. Die Renten und andere Leistungen werden gemäss Reglement der Vorsorgeeinrichtung ins Ausland ausbezahlt. Haben Personen aufgrund einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die berufliche Vorsorge bezahlt, können sie bei einem Wegzug von der Schweiz in einen Staat, der nicht zur EU/EFTA gehört, grundsätzlich die Auszahlung ihres angesparten Kapitals (Austrittsleistung) verlangen. Sie müssen den Antrag auf Leistungen bei ihrer Vorsorgeeinrichtung oder der zuständigen Freizügigkeitseinrichtung (Versicherung oder Bank) stellen.
Leistungen bei Invalidität	Die schweizerische Gesetzgebung zur Invalidenversicherung sieht einerseits Geldleistungen (Renten und Taggelder) und andererseits sogenannte Eingliederungsmassnahmen vor.

Was sind Eingliederungsmassnahmen?

Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung sind Massnahmen, die zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit gesundheitlich beeinträchtigter Personen dienen. Diese Massnahmen können beruflicher (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung) oder medizinischer Art sein oder in der Abgabe von Hilfsmitteln (z.B. Rollstuhl) bestehen.

Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen und Export

Kanadische Staatsangehörige, die in der Schweiz wohnen, haben aufgrund des Abkommens erleichterten Zugang zu den Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung. Die Eingliederungsmassnahmen werden nicht im Ausland erbracht.

Kanadische Staatsangehörige, die bei Eintritt der Invalidität der Beitragspflicht in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung unterliegen, haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, solange sie in der Schweiz wohnen.

Nichterwerbstätige kanadische Staatsangehörige, die in der AHV/IV versichert sind, haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, wenn sie ihren Wohnsitz in der Schweiz haben und unmittelbar vor Eintritt der Invalidität während mindestens einem Jahr ununterbrochen in der Schweiz gewohnt haben.

Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen für invalide Kinder

Minderjährige Kinder mit kanadischer Staatsangehörigkeit haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung, wenn sie in der Schweiz wohnen und dort entweder invalid geboren sind oder seit Geburt ununterbrochen in der Schweiz gewohnt haben. Ein Aufenthalt in Kanada von maximal drei Monaten unmittelbar nach der Geburt gilt als schweizerische Wohnzeit.

Die Eingliederungsmassnahmen für minderjährige Kinder werden nicht im Ausland erbracht.

Das Abkommen hält zur Gewährleistung der Gleichstellung von in Kanada invalid geborenen Kindern spezifische Bestimmungen fest. Im Falle von Geburtsgebrechen übernimmt die schweizerische Invalidenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten.

Anspruch auf Invalidenrenten

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen der schweizerischen Invalidenversicherung erfüllt (insbesondere Mindestversicherungszeit von 3 Jahren und Voraussetzungen in Bezug auf den Invaliditätsgrad), erhalten kanadische Staatsangehörige eine Invalidenrente oder allenfalls eine Teilinvalidenrente (nach Massgabe der in der Schweiz bezahlten Beiträge).

Können Invalidenrenten exportiert werden?

Ordentliche Renten der schweizerischen Invalidenversicherung können exportiert werden, wenn der Invaliditätsgrad mindestens 50% beträgt. Das heisst: Wird schweizerischen oder kanadischen Staatsangehörigen aufgrund eines Invaliditätsgrades von mindestens 50% eine Invalidenrente ausgerichtet, so werden diese Renten grundsätzlich weltweit exportiert.

Staatsangehörigen von Kanada oder der Schweiz mit einem Invaliditätsgrad von weniger als 50% können ordentliche Invalidenrenten der schweizerischen Invalidenversicherung nur ausgerichtet werden, wenn die berechtigten Personen in der Schweiz wohnen.

Informationen zu den schweizerischen Sozialversicherungen finden Sie in der Broschüre [«Soziale Sicherheit in der Schweiz»](#).

8 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nach den kanadischen Rechtsvorschriften

Einreichung eines Antrages auf eine kanadische Rente Personen, die sich in der Schweiz aufhalten, richten ihren Antrag auf kanadische oder quebecische Leistungen an die Schweizerische Ausgleichskasse (vgl. Ziffer 9).

Berücksichtigung schweizerischer Versicherungszeiten Reichen die in Kanada zurückgelegten Wohn- oder Versicherungszeiten nicht aus, um die Anspruchsvoraussetzungen für den Erwerb einer kanadischen Rente zu erfüllen oder die Rente ins Ausland auszurichten, so können in der Schweiz zurückgelegte Beitrags- oder Wohnzeiten berücksichtigt werden. Allerdings ist eine Mindestwohn- oder Mindestversicherungszeit in Kanada von einem Jahr erforderlich. Dasselbe gilt für Renten von Quebec.

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch in Drittstaaten zurückgelegte Versicherungszeiten angerechnet werden, sofern die Schweiz und Kanada mit diesen Staaten ein Abkommen über soziale Sicherheit abgeschlossen haben.

Export kanadischer Leistungen Kanadische und quebecische Renten werden grundsätzlich weltweit exportiert.

Informationen zum Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und **Kanada** finden Sie unter folgender [Internetadresse](#).

Informationen zur Vereinbarung über soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und **Quebec** finden Sie unter folgender [Internetadresse](#).

9 Zuständige Behörden, Verbindungsstellen und Kontakte

Leistungsgesuche

- Personen, die sich in der **Schweiz aufhalten**, richten ihr Gesuch für eine kanadische oder quebecische Rente an die Schweizerische Ausgleichskasse (SAK).
- Personen, die sich in **Kanada aufhalten**, richten ihr Gesuch für eine schweizerische Rente an den Service Canada, Opérations internationales.
- Personen, die sich in **Quebec aufhalten**, richten ihr Gesuch für eine schweizerische Rente an das Bureau des ententes de sécurité sociale (BESS) de la Régie des rentes du Québec.

Zuständige schweizerische Behörde

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Effingerstrasse 20, 3003 Bern
www.bsv.admin.ch

Schweizerische Verbindungsstelle für AHV/IV

Schweizerische Ausgleichskasse (SAK)
Av. Edmond-Vaucher 18, Postfach 3100,
1211 Genf 2
www.zas.admin.ch

Zuständige Behörde in Kanada

Ministère des ressources humaines et
développement des compétences Canada
www.rhdcc.gc.ca

Zuständige Behörde in Quebec

Régie des rentes du Québec
www.rrq.gouv.qc.ca

Verbindungsstelle in Kanada

Service Canada
International Operations - AB
P.O. Box 2710, Main Station
Edmonton, Alberta T5J 4C2
www.servicecanada.gc.ca

Verbindungsstelle in Quebec

Bureau des ententes de sécurité sociale (BESS)
Régie des rentes du Québec
Boulevard René-Lévesque Est 1055, 13^e étage
Montréal (Québec), H2L 4S5
<http://www.rrq.gouv.qc.ca>

Kontaktstellen in der Schweiz

Fragen und Gesuche sind in der Schweiz an folgende Stellen zu richten:

Fragen zum Export von Renten der AHV/IV

Schweizerische Ausgleichskasse (SAK)

Fragen zu Entsendungen aus der Schweiz
(Entsendungsbescheinigung)

Zuständige Ausgleichskasse
(vgl. Ziffer 6)

Fragen zu Entsendungsverlängerungen

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Kontaktstellen in Kanada

Fragen zu Entsendungen aus Kanada
(Entsendungsbescheinigung)

Agence du revenu du Canada, Bureau des ser-
vices fiscaux d'Ottawa, Avenue Laurier Ouest
333, 11^e étage, Ottawa ON K1A 0L5
www.cra-arc.gc.ca

Zuständige Stelle für die Verlängerung
von Entsendungen aus Kanada

Agence du revenu du Canada, Accords de sécuri-
té sociale, Rue Queen 320, Place de ville, Tour A,
Ottawa ON K1A 0L5

Fragen zu kanadische Leistungen / Export
von kanadischen Renten

Service Canada
International Operations - AB
P.O. Box 2710, Main Station
Edmonton, Alberta T5J 4C2
www.servicecanada.gc.ca

Kontaktstellen in Quebec

Fragen zu Entsendungen aus Quebec (Entsendungsbescheinigung) und zuständige Stelle für die Verlängerung von Entsendungen aus Quebec

Bureau des ententes de sécurité sociale de la Régie des rentes du Québec, boulevard René-Lévesque Est 1055, 13^e étage
Montréal (Québec), H2L 4S5
www.rrq.gouv.qc.ca

Fragen zu quebecischen Leistungen / Export von quebecischen Renten

[Services Québec](#)

[Régie des rentes du Québec](#)